



SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER GRUNDSCHULE AN DER PESLMÜLLERSTRASSE e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein der Grundschule an der Peslmüllerstraße e.V.

2. Mit der Eintragung im Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz "e.V."

3. Der Verein hat seinen Sitz in München.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Grundschule an der Peslmüllerstraße ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen. Der Verein wird hierbei als Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese an die Staatliche Grundschule an der Peslmüllerstraße weiter.

3. Der Satzungszweck wird durch Gewinnung von Mitgliedern erreicht, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige tatkräftige Unterstützung die Schule fördern. Im Einzelnen wird der Satzungszweck durch folgende Aktivitäten erreicht:

a) Finanzielle und organisatorische Unterstützung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten.

b) Anschaffungen, für die der Schule keine oder ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

c) Anschaffung pädagogischer und schulischer Hilfsmittel.

d) Finanzielle Unterstützung von Schülern, die selbst keine oder ungenügende Mittel für Schulveranstaltungen aufbringen können.

e) Bereitstellung von kostenloser Beratung und Sachverstand.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

6. Der Verein darf kein Darlehen aufnehmen und sich nicht verschulden.

7. Der Verein darf seinen Mitgliedern keine Darlehen gewähren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will.

2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Diese entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

4. Mitgliedsjahr ist der 1. September bis 31. August des Folgejahrs. Der Mitgliedsbeitrag ist pro Mitgliedsjahr zu entrichten.

§ 4 Beendigung und Erlöschen der Mitgliedschaft

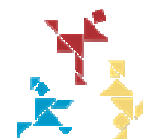
1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Mitgliedsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich.

3. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn Beitragszahlungen nach schriftlicher Mahnung für mehr als ein Mitgliedsjahr ausstehen, oder wenn das Mitglied den satzungsmäßigen Aufgaben grob zuwiderhandelt.

4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet bei natürlichen Personen der Vorstand, bei juristischen Personen die Mitgliederversammlung. Natürliche Personen können gegen den Ausschluss durch den Vorstand Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.



§ 5 Beitrag

1. Die Mitglieder entrichten an den Verein einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind bis 4 Wochen nach Beginn des Mitgliedsjahres fällig. Bei Neueintritt ist die erstmalige Fälligkeit 4 Wochen nach Eintrittsdatum.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Mitgliedsjahres aus dem Verein ausscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im Geschäftsjahr mit der Neuwahl des Vorstandes statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist darüber hinaus verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch durch Fax oder E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor Abhaltung der Versammlung erfolgt sein.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung



- d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und ggf. die Erstellung einer Geschäftsordnung und deren Änderung mit Drei- Viertel-Mehrheit
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende oder als dessen Stellvertreter der/die zweite Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden erwachsenen Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der zweiten Vorsitzenden.
4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei juristischen Personen hat der entsandte Beauftragte eine Stimme.
5. Die Beschlussfassungen erfolgen bei Sachthemen offen, bei Personalentscheidungen in geheimer Wahl. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung auch bei Sachthemen geheim.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) gewählten Mitgliedern

- aa) dem/der ersten Vorsitzenden
- ab) dem/der zweiten Vorsitzenden
- ac) dem/der Schriftführer/in
- ad) dem/der Kassier/in

im erweiterten Vorstand zusätzlich:

b) geborenen Mitgliedern

- ba) einem/einer Vertreter/in und Stellvertreter/in der Grundschule an der Peslmüllerstraße. Sollte auch der/die Stellvertreter/in verhindert sein, bevollmächtigt der/die Vertreter/in eine andere Person.



bb) einem/einer Vertreter/in und Stellvertreter/in des Elternbeirates. Sollte auch der/die Stellvertreter/in verhindert sein, bevollmächtigt der/die Vertreter/in eine andere Person.

2. Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende. Beide sind je einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
4. Die „gewählten“ Mitglieder des Vorstands nach Punkt 1 werden von der Mitgliederversammlung schriftlich mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von einem Geschäftsjahr nach ihren Positionen gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand wird nach Bedarf einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende.
Sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen, kann die Ladungsfrist verkürzt oder ganz auf sie verzichtet werden. Außerdem können bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch im schriftlichen (Umlauf-)Verfahren gefasst werden.
8. Zu den Vorstandssitzungen ist in der Regel unter Bekanntgabe der Tagesordnung zehn Tage vor Abhaltung der Sitzung schriftlich, auch durch Fax oder E-Mail, einzuladen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung des Jahresabschlusses haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.



§ 12 Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Darin müssen die gefassten Beschlüsse enthalten sein.
2. Die Protokolle sind vom jeweiligen Leiter der Versammlungen oder Sitzungen und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung sind der zu ändernde Paragraph und der Änderungstext in der Tagesordnung anzugeben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Staatlichen Grundschule an der Peslmüllerstraße, zu verwenden hat.
4. Die Verwendung des Vermögens bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Satzung errichtet am 03.06.2014 und in der Mitgliederversammlung vom 14.11.2016 geändert.

München, den 14. November 2016